

Benutzungsordnung

für die SpreeLagune der Stadt Lübben (Spreewald)

§ 1 Geltungsbereich

Die SpreeLagune, ein Kanurastplatz mit Badestelle, ist eine Anlage der Stadt Lübben (Spreewald). Diese Benutzungsordnung gilt im gesamten Bereich des Kanurastplatzes sowie der Badestelle und der sonstigen zur Verfügung gestellten Anlagen (Sanitäranlagen, Kletternetzbrücke, Sitzgruppen, usw.). Die Badestelle umfasst die zu diesem Zweck eingegrenzten und ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrsflächen. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Anlage als Kanurastplatz, insbesondere den Verkehr der Boote bzw. der Wasserwanderer sowie die Benutzung der Badestelle.

Mit dem Betreten der SpreeLagune erkennen die Besucher diese Benutzungsordnung an.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1.) Die SpreeLagune ist eine öffentliche frei zugängliche Einrichtung. Es besteht die Möglichkeit des Anlegens von Kanus. Weiterhin dient sie als Ein- und Ausstiegsstelle dem Zuwasserlassen von Kanus. Sie dient insbesondere der Erholung, dem Baden und Schwimmen, der Gesundheit und der Freizeitgestaltung der Besucher sowie der Förderung des muskelkraftbetriebenen Wassersports. Die Beachtung dieser Regeln liegt deshalb im eigenen Interesse.
- (2) Diese Benutzungsordnung regelt die Ordnung, Sicherheit, Hygiene, Sauberkeit und Ruhe auf dem Gelände der SpreeLagune.
- (3) Die Benutzung der SpreeLagune steht jedem Einwohner und Besucher frei und ist bis auf die Nutzung der Innendusche unentgeltlich.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Besucher sind gehalten, auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Von allen Besuchern wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
- (2) Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtruhe) sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (3) Die Einrichtungen und Gegenstände der SpreeLagune sowie das Wasser und die Grünanlagen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Die Gebote des Umwelt- und Naturschutzes sind einzuhalten. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz.
- (4) Den Anweisungen von Dienstkräften der Stadt Lübben (Spreewald), die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der SpreeLagune und der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Ordnung dienen, ist Folge zu leisten. Im Weiteren sind der Sicherheitsdienst und der diensthabende Rettungsschwimmer berechtigt, diese Benutzungsordnung durchzusetzen.

§ 4 Besondere Verhaltensregeln für die gesamte Anlage

- (1) Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder) sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen (für Fahrzeuge z. B. P „Am Burglehn“) abzustellen.
- (2) Das Führen eines Fahrrades, außer auf dem Weg entlang des Dammes, ist nicht gestattet. Die Befahrung mit dem PKW ist nur mit Sondergenehmigung gestattet.
- (3) Die Mitnahme von Hunden und deren Zutritt zum Wasser, außer auf dem Weg entlang des Dammes, ist nicht gestattet. Hunde sind an einer max. 2m langen Leine zu führen. Etwaige Verunreinigungen durch die Hunde sind unverzüglich zu beseitigen.
Der Hundbegleiter hat zur Beseitigung der Hundekremente geeignetes Reinigungsmaterial mitzuführen.
Das Mitbringen von anderen Tieren und deren Zutritt zum Wasser ist ebenfalls nicht erlaubt.
- (4) Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Das Betreten geschieht bei Schnee und Eisglätte sowie bei Dunkelheit auf eigene Gefahr.
- (5) Die Benutzung der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- (6) Das Lagern von Gegenständen auf der Steganlage sowie der Umgang mit umwelt- und insbesondere wassergefährdenden Stoffen sind nicht gestattet.
- (7) Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist verboten.
- (8) Der Betrieb von Radio-, Fernseh- und Phonogeräten ist grundsätzlich untersagt.
- (9) Nicht gestattet ist Flaschen, Dosen, Papier und anderen Unrat wegzuwerfen. Für das Beseitigen von Abfällen sind ausschließlich die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Sondermüll darf nicht entsorgt und hinterlassen werden.
- (10) Das Grillen und das Entzünden eines Feuers sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörper sind verboten. Des Weiteren ist das Rauchen in den gekennzeichneten Bereichen untersagt.
- (11) Das Angeln und Auslegen von sonstigen Fischfanggeräten ist in den Monaten Mai – September jedes Jahres nicht gestattet. Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist, in Absprache mit dem Kreisanglerverband, in den Monaten Oktober – April jedes Jahres gestattet.
- (12) Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Toiletten und Duschen ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.
- (13) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet, die unter Alkoholeinfluss bzw. anderer berauschender Mittel stehen.

§ 5 Besondere Verhaltensregeln für Wasserwanderer

1. Grundsätze für Wasserwanderer

- (1) Nur in den markierten Liegeplätzen ist das Festmachen der Boote erlaubt. Mitfahrende Hunde sind nach Anlanden des Bootes unverzüglich, aus den, mit einem Hundeverbot gekennzeichneten Bereichen (Strand, etc.) zu entfernen.
- (2) Die Verantwortung über die am Kanurastplatz befindlichen Boote und ihre Ladung tragen grundsätzlich die Eigentümer/Besitzer der Boote. Sie haben sich gegen einen Schadenseintritt umfassend und ausreichend selbst zu versichern.

2. Verkehrsregeln für Wasserwanderer

Für das Ein- und Auslaufen besteht folgende Regelung:

- (1) Auslaufende Boote haben Wegerecht vor Einlaufenden
- (2) Die Bootseigner sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, insbesondere durch die Verwendung ausreichend starken Leinenmaterials.
- (3) Die Bootseigner haben ihre Boote so anzubringen, dass auch bei Engerliegen Schäden an Nachbarbooten vermieden werden.

§ 6 Besondere Verhaltensregeln bei der Benutzung der Badestelle

- (1) Die Badesaison beginnt am 15. Mai und endet am 15. September jeden Jahres.
- (2) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für das Baden und Schwimmen ist ein Teil der Wasserfläche abgegrenzt in
 - a) eine Abteilung für Nichtschwimmer
 - b) eine Abteilung für Schwimmer.
- (4) Beim Aufenthalt in der Badestelle und beim Baden ist die übliche Sport- und Badebekleidung zu tragen.
- (5) Bei Gewitter ist das Wasser zu verlassen.
- (6) Das Springen von den Brücken ist verboten. Kopfsprünge von der Insel sind gefährlich und ebenfalls nicht erlaubt.
- (7) Hilfebedürftigen Personen ist die Benutzung der Badestelle nur mit einer Begleitperson gestattet. Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung der Badestelle nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

§ 7 Gewerbliche Betätigung und Reklame

Das Benutzen der SpreeLagune zum Zweck der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Von der Benutzung der SpreeLagune wird ausgeschlossen, wer den Bestimmungen dieser Ordnung trotz Abmahnung oder schwerwiegend zuwider handelt.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren.
- (2) Für Diebstähle oder Beschädigungen, insbesondere an Booten, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Lübben (Spreewald) keine Haftung übernommen.
- (3) Für Schäden, die am Gebäude, an der Einrichtung, an Gegenständen der SpreeLagune sowie an der Umwelt infolge unsachgemäßen Verhaltens entstehen, haftet der Verursacher.
- (4) Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- oder Verbote (§§ 3 – 7) dieser Ordnung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister. Die Geldbuße beträgt Gem. § 17 OwiG mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend EURO.

§ 11 Ausnahmen

Die Benutzungsordnung gilt für den üblichen Betrieb. Für Nutzungen, die über den üblichen Betrieb hinausgehen, können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf. Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Lübben (Spreewald) erteilt werden.

Lübben (Spreewald), den 16.07.2013



Frank Neumann
Stellv. Bürgermeister